



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Hofgeismar

Bekanntmachung zur Offenlegung des Entwurfs zur kommunalen Wärmeplanung gem. §13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz (WPG):

Die Stadt Hofgeismar ist nach § 4 Abs. 2 WPG verpflichtet, einen Wärmeplan bis spätestens 30.06.2028 zu erstellen. Der Magistrat der Stadt Hofgeismar hat in der Sitzung am 25.11.2024 den Beschluss gefasst, einen Plan erstellen zu lassen und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Stadt hat die Erstellung frühzeitig in Auftrag gegeben, um von einer Bundesförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Höhe von 90% zu profitieren.

Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist, das Stadtgebiet auf erneuerbare WärmeverSORGUNG zu untersuchen, eine Bestands- und darauf aufbauend eine Potenzialanalyse durchzuführen sowie Maßnahmen der zentralen und dezentralen WärmeverSORGUNG aufzuzeigen. Der Geltungsbereich der kommunalen Wärmeplanung betrifft das gesamte Stadtgebiet. Der Wärmeplan wird durch die Unternehmen con | energy consult GmbH und EDAG PS gemeinsam erstellt.

Entsprechend §13 Abs. 4 WPG wird der Entwurf des Wärmeplans offengelegt. Die Unterlagen können in der Zeit vom 29.12.2025 bis 28.01.2026 auf der Internetseite der Stadt Hofgeismar (www.hofgeismar.de → Wirtschaft & Bauen → Klima & Umwelt → Kommunale Wärmeplanung) oder im Bauamt des Rathauses während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können Anmerkungen, Hinweise und Fragen an folgende Stelle übermittelt werden: Stadtverwaltung Hofgeismar, kwp@stadt-hofgeismar.de, 05671 999-050. Diese werden anschließend durch die Dienstleister geprüft und gegebenenfalls in den Plan eingearbeitet.

Hofgeismar, den 19.12.2025

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

T. Busse
Bürgermeister